

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	81
Öffentliche Zustellungen.....	82
Öffentliche Zustellungen.....	83
Öffentliche Zustellungen.....	84
Haushalt 2018: Öffentliche Auslegung des Entwurfs.....	85
Erteilung einer wasserschutzrechtl. Erlaubnis Gartz, Viersen.....	85
Nettetal: Berichtigung: 3. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung	111
Viersen: Gesamtabschluss 2010	111
Sonstige: Jagdgenossenschaft Amern: Haushaltssatzung 2017/2018 und 2018/2019	112

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 16.10.2017
- Aktenzeichen 03280299102/po
gegen:**

Herrn
Florin-Gabriel Tesala
Wildermannstraße 10
45659 Recklinghausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.01.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 81

Bekanntmachung des Kreises Viersen

C/o Elke Sylvia Ukaegbu
Rheinstraße 142
41749 Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 08.01.2018
- Aktenzeichen 03260415122/ze
gegen:**

Herrn
Nikolaos Filiotis
Vermioy 09
GR-263 34 P.C. PATRA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.01.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 82

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 10.01.2018
- Aktenzeichen 03240672676/li
gegen:**

Herrn
Chris Kevin Ukaegbu

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.01.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 82

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Iuliu-Gavril Almasan**, letzte bekannte Anschrift: **Straelener Str. 57, 47906 Kempen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **09.01.2018** ein Schreiben des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr

Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.01.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Roosen

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 82

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Dennis Timmermanns**, letzte bekannte Anschrift: **Jacob van Deventerstraat 28, NL-5911 DX Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **04.12.2017** ein

Schreiben des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-

stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.01.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Roosen

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 83

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Mark Hartog**, letzte bekannte Anschrift: **Melmanstraat 4 c, NL-554 CJ Valkenswaard**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **04.12.2017** ein Schreiben des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.01.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Anhängers, Westfalia 118001A, FIN: 268553, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, den 10.01.2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 - 57.01.59 - 411/16 (B)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 84

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Valeriu Serban, zuletzt wohnhaft Str. Iris 22, Mun. Cluj-Napoca Jud. Cluj in Rumänien, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Ford Courier, amtliches Kennzeichen 11-VV-DN (NL), umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 10.01.2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 300/17 (B)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 84

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Roller, Keeway Hurricane, 109 EPF (schwarzes Versicherungskennzeichen), wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der

Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 15.01.2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 02/18 (B)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 84

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen kann gem. § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1149), ab dem 19.01.2018 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Kreistagssitzung am 22.03.2018) innerhalb der Dienstzeiten im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 2304, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich beim Amt für Finanzen im Kreishaus Viersen eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Viersen, den 15.01.2018

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 85

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Bekanntmachung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG i. V. m. §§ 2 ff. IZÜV zur Einleitung anfallenden Niederschlagswassers von Hof- und Dachflächen über eine Muldenversickerungsanlage in das Grundwasser am

Standort Nette 168 in 41751 Viersen

Auf der Grundlage des § 2 Abs.1 und § 4 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Kreis Viersen erteilte am 18.12.2017 die wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 334/17 für Frau Brigitte Gartz, wohnhaft Oberstraße 7 in 41334 Nettetal, mit folgendem verfügenden Teil:

I.

Hiermit wird Ihnen unbeschadet der Rechte Dritter eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG i. V. m. §§ 2 ff. IZÜV erteilt, einen Teil des auf dem oben genannten Grundstück anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen und Hofflächen gemäß Antrag vom 10.10.2016 über eine Mulde in das Grundwasser einzuleiten.

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen sowie des Widerrufs.

II.

Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Errichtung einer Mulde mit Überlauf in die angrenzende belebte Bodenzone. Das Dachflächenwasser des Mastschweinstalls und weiterer Stallgebäude sowie Teilbereiche der Hoffläche werden durch Dachrinnen und Fallrohre gefast und durch Grundleitungen einer Mulde zugeführt und dort versickert.

Starkniederschlagsereignisse können regelkonform zur Überstauung der Versickerungsanlage führen. Aus diesem Grund besitzt die Mulde einen Überlauf auf die angrenzenden betriebseigenen landwirtschaftlichen Flächen. Überlaufendes Niederschlagswasser wird dort großflächig versickert.

III.

Die wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 00327/15 vom 27.11.2015 wird hiermit aufgehoben.

Die Erlaubnis ergeht nach den §§ 8, 9, 10, 11, 13 und 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Erlaubnis aus den zu diesem Bescheid vorgelegten Antragsun-

terlagen und Anlagen.

Die Erlaubnis ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen ergangen.

Eine Ausfertigung der Erlaubnis mit den dazugehörigen Anlagen liegt in der Zeit vom **19.01.2018** bis einschließlich **02.02.2018** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Vorraum 2227, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Viersen, Rathaus, Fachbereich 80, Bauen, Umwelt und Liegenschaften, 1. Obergeschoss, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag

von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag

von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Dieser Bekanntmachungstext sowie die wasserrechtliche Erlaubnis ist im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter:

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Die Personen, die im vorangegangenen Erlaubnisverfahren Einwendungen erhoben haben, können ab dem **18.01.2018** bis zum Ablauf der Klagefrist eine Abschrift der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse

technischer-umweltschutz.kreisstrassen@kreis-viersen.de

anfordern.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben haben, mit dem Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid

lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Viersen, den 21.12.2017

D r. C o e n e n
Landrat

Anlage: Wasserrechtliche Erlaubnis vom 18.12.2017
samt Anlagen

Postanschrift: Kreisverwaltung Viersen • Postfach • 41707 Viersen

Gegen Zustellungsurkunde

Frau
Brigitte Gartz
Oberstraße 7
41334 Nettetal

Unsere Servicezeiten:
montags bis freitags

09:00 bis 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Herr Scheewe
Zimmer: 2149
☎ - Vermittlung: 02162 39 – 0
☎ - Durchwahl: 02162 39 – 1230
Fax: 02162 39 – 1857
E-Mail: michael.scheewe@kreis-
viersen.de
Mein Zeichen: 66/3 - msch- 00334/17
Datum: 18.12.2017

Grundstück: Viersen, Nette 168
Gemarkung: Dülken
Flur: 55
Flurstück(e): 96

Vorhaben: Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Stoffen in
das Grundwasser hier: Niederschlagswasser über eine Mulde

Antrag vom: 10.10.2016
hier eingegangen am: 10.10.2016

Bescheid über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 334/17

Sehr geehrte Frau Gartz,

I. Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 334/17

Hiermit wird Ihnen unbeschadet der Rechte Dritter eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG i. V. m. §§ 2 ff. IZÜV erteilt, einen Teil des auf dem oben genannten Grundstück anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen und Hofflächen gemäß Antrag vom 10.10.2016 über eine Mulde in das Grundwasser einzuleiten.

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen sowie des Widerrufs.

II. Inhaltsbestimmungen

Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Errichtung einer Mulde mit Überlauf in die angrenzende belebte Bodenzone. Das Dachflächenwasser des Mastschweinestalls und weiterer Stallgebäude sowie Teilbereiche der Hoffläche werden durch Dachrinnen und Fallrohre gefasst und durch Grundleitungen einer Mulde zugeführt und dort versickert.

Starkniederschlagsereignisse können regelkonform zur Überstauung der Versickerungsanlage führen. Aus diesem Grund besitzt die Mulde einen Überlauf auf die angrenzenden betriebseigenen landwirtschaftlichen Flächen. Überlaufendes Niederschlagswasser wird dort großflächig versickert.

III. Aufzuhebende wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 327/15

Die wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 00327/15 vom 27.11.2015 wird hiermit aufgehoben.

IV. Antragsunterlagen

Diese wasserrechtliche Erlaubnis wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen erteilt. Sie sind Bestandteil des Bescheides. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht in den Nebenbestimmungen (Abschnitt V und VI) eine abweichende Regelung getroffen ist.

- Antrag vom 10.10.2016
- Übersichtsplan im M. 1 : 5.000 mit Kenzeichnung des Grundstückes
- Lageplan mit Darstellung der Entwässerung im M. 1 : 500
- Bauzeichnung der Sickeranlage
- Bemessung der Mulde

V. Nebenbestimmungen für die *Errichtung* der Anlagen

1. Die Schachtabdeckungen müssen der **DIN 1229** entsprechen.
2. Zur Wartung und Kontrolle müssen die Deckel der Schächte jederzeit geöffnet werden können.

VI. Nebenbestimmungen für den *Betrieb* der Anlagen

1. Auf den angeschlossenen Flächen sind folgende Tätigkeiten verboten:

- 1.1 das Waschen und Warten von Fahrzeugen
 - 1.2 die Verwendung von chemischen Reinigungs- und Unkrautvernichtungsmitteln
 - 1.3 die Lagerung und das Umladen von Mist, Dünger, Kraftstoffen, Ölen sowie
 - 1.4 die Nutzung als Haltungsbereich für Tiere (Gülle, Mist)
 - 1.5 der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aller Art
2. Bei Schadensfällen, z.B. Ölunfall, ist unverzüglich die untere Wasserbehörde des Kreises Viersen zu informieren ☐ ☎ **02162-391242**.
 3. Die Versickerungsanlagen sind halbjährlich zu kontrollieren und von größeren Stoffanreicherungen, z.B. Laubbefall, zu befreien.
 4. Innerhalb von 4 Wochen ist dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen ein betrieblich Verantwortlicher mit Name und Telefonnummer schriftlich zu benennen. Ein Wechsel des Verantwortlichen ist mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 5. Die Fertigstellung der Entwässerungsanlage ist dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen anzuzeigen.
 6. Verunreinigungen auf der Hoffläche sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
 7. Die Hoffläche ist besenrein zu halten (Trockenreinigung).
 8. Im Bereich der Hofzuläufe sind geeignete Sicherheitseinrichtungen (z.B. Kanaldichtkissen) vorzuhalten, die im Falle eines unbeabsichtigten Austritts wassergefährdender Stoffe deren Zulauf in die Mulde unterbinden. Die Art der Sicherheitseinrichtung ist mit mir abzustimmen.

VII. Hinweise

1. Nach § 101 WHG und § 9 Wasserschutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlage Dülken und Boisheim besteht die Verpflichtung,
 - a) behördliche Überwachungsmaßnahmen zu dulden, insbesondere das Betreten von Grundstücken zu gestatten;
 - b) die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen;

- c) die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen;
 - d) technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
2. Durch diesen Bescheid werden Verpflichtungen zum Einholen sonstiger Genehmigungen oder das Erstellen von Anzeigen nicht berührt.
 3. Werden bei einer Überwachung Mängel festgestellt, die auf ein unbefugtes Handeln oder die Nichterfüllung von Auflagen zurückzuführen sind und werden weitere Überwachungen notwendig (wie z.B. erneute Überprüfung, ob die Mängel beseitigt sind), so können nach **§ 96** des Landeswassergesetzes die aussonderbaren Verwaltungskosten erhoben werden.
 4. Bei Eigentumswechsel geht die wasserrechtliche Erlaubnis auf den neuen Eigentümer über. Jeder Eigentumswechsel ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen mitzuteilen.
 5. Anlagenspezifische Unterhaltungsmaßnahmen, wie das Erneuern der Vliesmatten bei Rigolen oder das Erhalten der Pflanzendecken und das Auflockern verdichteter Oberflächen bei Sickermulden, sind zweckmäßig.
 6. Die Versickerungsanlage ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und der Unfallverhütung gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

VIII. Begründung

Sie, Frau Brigitte Gartz, - im Folgenden: Antragstellerin - haben mit Datum vom 10.10.2016 beim Landrat des Kreises Viersen die Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung des anfallenden Regenwassers der gesamten Dachfläche des neu errichteten Schweinemaststalles sowie weiterer Stallgebäude und einen Teil des Hofflächenwassers über eine Muldenversickerungsanlage in das Grundwasser am Standort Nette 168 in 41751 Viersen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 2 ff. IZÜV beantragt.

Das Zulassungsverfahren ist nach § 4 IZÜV im öffentlichen Verfahren nach den einschlägigen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren zu führen. Das Vorhaben fällt unter den Anwendungsbereich der IZÜV, da es sich bei dem Schweinemastbetrieb um eine Industrieanlage i. S. v § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IZÜV i. V. m. § 3 der 4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 7.1.7.1, E, handelt und das Versickern von Niederschlagswasser eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung i.S. von § 1 Abs. 2 IZÜV darstellt.

Für einen Teil der hier in Rede stehenden Dachflächen wurde der Antragstellerin bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis (27.11.2015) erteilt, anfallendes Regenwasser in eine Muldenversickerungsanlage einzuleiten. Die Muldenversickerungsanlage wurde daraufhin errichtet und wird betrieben. Mit dem An-

trag vom 10.10.2016 wird zusätzlich das Niederschlagswasser einer weiteren Dachfläche der Mulde zugeführt. Die Mulde an sich bleibt unverändert.

Im Verfahren wurde der Antrag nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

NEW NiederrheinWasser als Wasserwerksbetreiber
Untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erhoben.

Die beantragte Muldenversickerungsanlage liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlage Dülken/Boisheim.

Das Vorhaben wurde am 24.11.2016 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und § 4 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 und § 6 BlmSchG i. V. m. §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BlmSchV im Amtsblatt und auf meiner Internetseite bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 01.12.2016 bis einschließlich 02.01.2017 bei der Stadt Viersen und bei mir zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen gem. § 27a VwVfG über meine Internetseite zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums sowie eines anschließenden Zeitraums von 2 Wochen konnten gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG Einwendungen erhoben werden. In diesem Zeitraum gingen von drei Parteien Einwendungsschreiben ein.

Die Durchführung eines Erörterungstermins war am 14.02.2017 geplant.

Die Anberaumung eines Erörterungstermins steht gemäß § 10 Abs.6 BlmSchG im Ermessen der Behörde. Gemäß § 12 Abs. 1 S.2 der 9. BlmSchV hat diese bei Ausübung ihres Ermessens § 14 der 9. BlmSchV zu berücksichtigen. Nach § 14 Abs. 1 S.1 der 9. BlmSchV dient der Erörterungstermin dazu, „die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann“. Die Genehmigungsbehörde hat die in § 14 der 9. BlmSchV genannten Zwecke in ihre Ermessenserwägungen einzubeziehen, zu gewichten und gegenüber anderen Verfahrenszielen, insbesondere dem mit dem Änderungsgesetz vom 23.10.2007 verfolgten Ziel einer Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, abzuwägen. Nach Sichtung der erhobenen Einwendungen schien die Durchführung eines Erörterungstermins der Sache nach weder geboten noch für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 S.1 der 9. BlmSchV von Bedeutung. In Anbetracht dessen sowie nach umfassender Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Verfahrensziele konnte auf die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG verzichtet werden. Auch bedurften die erhobenen Einwendungen nach diesseitiger Einschätzung keiner Erörterung, so dass es bereits gemäß § 16 Abs. 1 Nr.4 der 9. BlmSchV keiner Erörterung bedarf.

Am 02.02.2017 wurde im Amtsblatt und auf meiner Internetseite öffentlich bekanntgegeben, dass der für den 14.02.2017 vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen für das o.g. Vorhaben entfällt.

Sämtliche von den Einwendern vorgetragene Aspekte wurden - ungeachtet des nicht stattfindenden Erörterungstermins - im Rahmen der Prüfung des Antrages geprüft und bewertet. Den Einwendern wurde ein Schreiben zugestellt, das die erhobenen Einwendungen aufgriff und ausführlich erörterte.

Die erhobenen Einwendungen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, konnten zurückgewiesen werden, da sie im Ergebnis nicht dazu führen, dass die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis abzulehnen wäre.

Im Folgenden werden nochmals die wichtigsten Einwendungen in Kernaussagen zusammenfassend kursiv dargestellt und anschließend bewertet bzw. auf andere Stellen dieses Bescheids verwiesen. Soweit einzelne Einwendungen bzw. einzelne Aussagen der Einwendungen nicht explizit angesprochen sein sollten, ist davon auszugehen, dass auch sie nicht zur Versagung der Erlaubnis führen. Es wird insoweit auch auf die schriftliche Darlegung, die den Einwendern zuzuging, Bezug genommen.

Behandlung der wichtigsten Einwendungen;

1. Lage der Muldenversickerungsanlage im Wasserschutzgebiet Dülken /Boisheim

„Die oben genannte Muldenversickerungsanlage ist innerhalb der Schutzzone III A2 beantragt, die Hofanlage liegt in der Schutzzone III B.“

Die Muldenversickerungsanlage befindet in ca. 2 m Entfernung von der nördlichen Giebelwand des Mastschweinstalles. Sie ist ca. 24 m lang und 10 m breit und wie von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert, nierenförmig errichtet.

Das Grundstück, auf dem die Muldenversickerungsanlage errichtet wurde, liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Dülken/Boisheim. Es bildet ein natürliches Dreieck, das in westlicher Richtung durch die Grenze zum Grundstück Kreuzer, in südwestlicher Richtung durch den Mastschweinstall und in östlicher Richtung durch den Grenzbereich der Wasserschutzzonen III B und III A2, eingeschlossen ist. Nach eigener Vermessung werden die jeweiligen Grenzbereiche eingehalten. Eine Erweiterung der Muldenversickerungsanlage auf die Fläche der Wasserschutzzone III A 2 konnte nicht festgestellt werden.

„Zudem ist der Ziffer 15 des Erlasses (Anmerkung: Erlass zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 18.05.1998) „Ortsnahe Beseitigung des Niederschlagswassers innerhalb von Wasserschutzgebieten/ -gewinnungsgebieten“ zu entnehmen, dass die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen gelten soll: „Soweit Wassergewinnungsanlagen nicht förmlich unter Schutz gestellt sind oder entsprechende Bestimmungen zur ortsnahen Beseitigung von Niederschlagswasser fehlen, ist die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes zu beachten. Die schließt regelmäßig den Einsatz von punktuellen Versickerungsanlagen aus. Innerhalb eines Bereiches mit einer Fließzeit von kleiner als 50 Tagen bis zur Fassungsanlage ist zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung generell von einer Versickerung abzusehen.“ Soweit uns bekannt ist, ist die Fließzeit kleiner als 50 Tage bis zur Fassungsanlage, so dass von einer Versickerung generell abzusehen.“

Der Bereich mit einer Fließzeit von kleiner als 50 Tagen bis zur Fassungsanlage betrifft die Schutzzone II. Der Mastschweinstall bzw. die Mulde befindet sich in der Wasserschutzzone III B. In der Wasserschutzzone III B ist eine Versickerung ermöglicht. Eine positive Stellungnahme des Wasserwerksbetreibers liegt vor.

„Zudem ist die hier vorliegende Wassergewinnungsanlage förmlich unter Schutz gestellt. In § 4 Abs. 2, Nr. 3 der Verordnung zur Festsetzung des WSG vom 14.12.1992 heißt es : „In der Zone III A 2 sind, soweit nicht schon nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verboten, verboten das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, wenn anfallendes Abwasser –ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung- nicht vollständig und sicher aus der Zone III A 2 hinausgeleitet wird oder wenn Stoffe verwendet werden, bei denen Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht.“ Des Weiteren weist § 4 Abs. 2, Nr.5 dieser Verordnung darauf

hin, dass das Einleiten von „Abwasser je- der Art oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (wie z.B. Versickern oder Versenken), ausgenommen das –Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung über die belebte Bodenzone“ verboten ist.“

„Zusammenfassen ist festzuhalten, dass das anfallende Hofflächenwasser als auch das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser des Betriebes Gartz als stark belastet eingestuft werden muss und aufgrund des o.g. Erlasses in Verbindung mit der Schutzgebietsverordnung die beantragte Muldenversickerungsanlage unzulässig ist.“

Dies betrifft Schutzzone III A 2. Der landwirtschaftliche Betrieb sowie die Versickerungsmulde befinden sich in der Schutzzone III B.

2. Einstufung des Hofflächen- und Dachflächenwassers

„Das Hofflächenwasser und das Dachflächenwasser des Betriebes Gartz sind als stark belastet einzustufen.“

Beim Dachflächenwasser sind keine Verschmutzungen zu erwarten. Die Dacheindeckung ist mit beschichtetem Trapezblech eingedeckt. Die Kamine der Abluftreinigungsanlage bestehen aus umweltfreundlichem Polypropylen. Die Dachrinnen und Fallrohre des Mastschweinestalles bestehen aus Aluminium, bei den Altgebäuden aus verzinktem Blech.

Das Niederschlagswasser der in die Mulde einleitenden Hofflächen ist gem. Runderlass "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" vom 26.05.2004, als schwach belastet einzustufen. Die Hofflächen dienen als Fahrflächen für die genutzten landwirtschaftlichen Maschinen (z.B. Traktor). Sie dienen nicht als Lagerflächen und Umlaufstellen für Mist, Dünger, Kraftstoffe, Öle sowie als Laufweg- und Haltungsbereich für Tiere. Die Gülleentnahmestellen bilden Flächen, die separat entwässert werden. Tropfverluste sowie verunreinigtes Niederschlagswasser werden bei diesen Flächen aufgefangen, landbaulich verwertet oder dem Güllebehälter wieder zugeführt. Bei offenliegenden Stallbereichen (Verladerampe) wird das hier anfallende Niederschlagswasser ebenfalls dem Güllekeller zugeführt und nicht der Mulde.

„Auch im Hinblick auf das anfallende Regenwasser auf den Dachflächen ist von stark belastetem Niederschlagswasser auszugehen. Selbst wenn unterstellt würde, dass keine problematische Dacheindeckung (z.B. Kupferblech, Zinkblech) verwendet worden wäre, so ist darauf hinzuweisen, dass Dachrinnen und Fallrohre aus Zink bestehen.“

Der neue Mastschweinestall ist mit beschichtetem Trapezblech eingedeckt die Fallrohre sind aus Aluminium, nicht aus Zink. Problematische Dacheindeckungen (z.B. Kupferblech, Zinkblech) wie sie in der DWA-M 153 benannt werden, sind nicht verwendet worden. Die Kamine der Abluftreinigungsanlage bestehen aus Polypropylen und sind unempfindlich gegenüber Sonnenlicht und Frost. Bei Polypropylen handelt es sich um einen umweltfreundlichen, wiederverwendbaren Kunststoff.

„Desweiteren ist davon auszugehen, dass sowohl Ammoniak und Feinstaubpartikel/Bioaerosole (Keime) mit dem Dachflächenwasser der alten Hofgebäude als auch das restliche Ammoniak und

die restlichen Feinstaubpartikell/Bioaerosolen (Keime) aus der Abluftreinigungsanlage (DEVRIE Ammoniak > 70%, Feinstaub >82%) des neuen Mastschweinestalles das Niederschlagswasser stark belasten.“

„Laut Ziffer 14.3 des o.g. Erlasses ist eine Beseitigung von stark verschmutztem Niederschlagswasser durch „Sammeln und Ableitung zu einer Behandlungsanlage zu erfolgen.“ Das stark verschmutzte Hof- und Dachflächenwasser muss der Kläranlage Dülken zugeleitet werden. Die Einleitung in eine Muldenversickerungsanlage, wie von Frau Gartz beantragt, ist damit nicht zulässig.“

„Als stark belastet gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

-Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen i.S. des § 19g Abs. 5 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stallung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,

.....-Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen,

In nahezu allen zugänglichen Genehmigungsvorgaben wird daher in NRW, aber auch bundesweit davon ausgegangen, dass Niederschlagswasser aus Tierhaltungsanlagen- sei es Dachablaufwasser oder Ablaufwasser von befestigten Hofflächen- als „stark verschmutzt“ einzuschätzen ist und es erscheint nicht nachvollziehbar, dass dies im vorliegenden Fall nicht der Fall sein soll.“

In dem Immissionsschutzgutachten GA-Gartz-Viersen-2012-11-20 wird auf die Stickstoffdeposition, Staub- und Bioaerosolebelastung ausführlich eingegangen. Gem. die im Verhältnis zum Tierbestand relativ geringe Depositionsbelastung ist auf die überwiegend sehr guten Abluftableitbedingungen und die Abluftreinigungsanlage zurückzuführen. Somit ist nicht von einem punktuellen konzentrierten Einlauf von Bioaerosolen auf den Dachflächen und einer Abschwämmung in die Mulde auszugehen. Die Ableitbedingungen erfolgen gem. TA Luft (NR.5.5.2). Quellmündungen sind mindestens 10 m über Erdboden und 3 m über Dachfrist auszuführen. Die Annahme eines direkten Eintrages des Reststickstoffes aus der Abluftreinigungsanlage nur auf die Dachfläche des Mastschweinestalles kann nicht nachvollzogen werden.

Das anfallende Niederschlagswasser von der befestigten Hoffläche sowie von den Dachflächen ist als schwach belastet einzustufen (Trennerlass vom 26.05.2004)

Gem. § 3 der Wasserschutzonenverordnung Dülken/Boisheim kann dieses vor Ort versickert werden. Es wird dementsprechend auch über eine Mulde mit belebter Bodenzone (bakterienreiche Humusschicht) zur Versickerung gebracht.

„Es sind gesundheitliche Beeinträchtigungen zu befürchten, da trotz zusätzlicher aufwendiger Reinigungsmaßnahmen der Wasserversorger nicht in der Lage sein wird, alle Schadstoffeinträge und Mikroschadstoffe zu eliminieren.“

Es ist nicht von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser auszugehen. Eine positive Stellungnahme durch den Wasserwerksbetreiber liegt vor. Gem. Runderlass "Anforderungen an die Niederschlagsentswässerung im Trennverfahren" vom 26.05.2004 wird nur schwach belastetes Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

„Auf den Hofflächen des Betriebes Gartz wird mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) umgegangen, die wassergefährdend sind (z.B. Glyphosat WGK 3).“

Die Lagerung und der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln hat auf dem Betriebsgelände Gartz gem. den rechtlichen Vorschriften (u.a. Pflanzenschutzgesetz) zu erfolgen. Pflanzenschutzmittel werden bedarfsgerecht eingekauft und unmittelbar verwendet. Eine langfristige Lagerung erfolgt nicht.

Die Pflanzenschutzmittel werden in einem verschließbaren Raum in einer Auffangwanne aufbewahrt. Die Pflanzenschutzspritze wird nur auf dem Waschplatz befüllt. Das hier anfallende verschmutzte Wasser wird dem Güllekeller zugeführt. Auf der eigentlichen Hoffläche, die in die Mulde entwässert, wird somit nicht mit Pflanzenschutzmittel umgegangen.

„Wassergefährdend sind auch die zur Reinigung und Desinfektion von Ställen, Geräten und Transportfahrzeugen eingesetzten chemischen Reinigungsmittel (z.B. das Desinfektionsmittel DESINTEC, s. Genehmigungsbescheid vom 09.01.2014). Das bei der Reinigung anfallende Schmutzwasser wird den beiden Güllebehältern aufgrund ihrer Höhe (3,50 m und 6,60 m) nicht zugeführt werden können.“

„Im o.g. Erlass geht es jedoch nicht um Verwendung, sondern um bereits um den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den Flächen.“

Das bei der Reinigung des Stalles anfallende Schmutzwasser wird im darunterliegenden Güllekeller gesammelt und zusammen mit der Gülle in Intervallen in den Güllehochbehälter gepumpt. Eine Güllepumpe zur Überwindung der vorhandenen Höhe ist vorhanden.

Chemische Reinigungsmittel werden nur im Stallbereich eingesetzt nicht auf dem Hofgelände. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf dem gesamten Hofgelände untersagt und nur auf dem betonierten Waschplatz gestattet. - s. Nebenbestimmung VI/Nr. 1

In der Wasserrechtlichen Erlaubnis wird der Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen auf den Hofflächen (ausgenommen Waschplatz) verboten. s. Nebenbestimmung VI/Nr. 1

„Auch die anfallende Gülle wird als wassergefährdender Stoff eingestuft. Insbesondere an den beiden Gülleentnahmeplätzen und an der Verladerampe wird es zu anfallenden Flüssigkeiten kommen, die ebenfalls den Güllebehältern nicht wieder zugeführt werden können.“

Die Gülleentnahmeplätze vor den Güllehochbehältern sowie die Verladerampe sind fachtechnisch so errichtet, dass anfallende Verschmutzungen sowie anfallendes verschmutztes Wasser aufgefangen und den Güllehochbehältern wieder zugeführt werden.

Die Gülleentnahmeplätze vor den Güllehochbehältern sind separate Flächen, die mit Beton befestigt sind und ein Gefälle zu einem jeweiligen Auffangbehälter aufweisen. Tropfverluste bei der Güllebetankung sowie verschmutztes Wasser werden aufgefangen und abgesaugt und landbaulich verwertet bzw. den Güllehochbehältern über das Zurückpumpen wieder zugeführt.

Die Verladerampe weist ein Gefälle zum überdachten Stallgang auf. Verschmutztes Wasser wird zum Stallgang geleitet und über Einläufe im Stallgangboden dem Güllekeller zugeführt.

„Desweiteren werden wassergefährden- de Dieselkraftstoff/Heizöl/Hydrauliköle und Säuren (Abluftreinigungsanlage) auf dem Betrieb Gartz gelagert, abgefüllt und umgeschlagen.“

Ein Kunststoffbehälter zur Lagerung von Dieselkraftstoff ist vorhanden. Dieser befindet sich nicht auf der an der Mulde angeschlossenen Hofffläche und wird gemäß den geltenden Vorschriften ordnungsgemäß betrieben.

4. Ausgestaltung der Mulde

„Die beantragte Versickerungsanlage liegt im Bruchgelände (Stauwasser?) mit schutzwürdigen Böden. Der Grundwasserabstand liegt zwischen 8 und 13 dm. Die Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens wurde von Ihnen nicht verlangt.“ „Voraussetzung für eine Versickerung schwach belasteten Niederschlagswassers und nur solches dürfe in der WSG III A 2 versickern, ist eine hinreichende Durchlässigkeit des Bodens. Dazu heißt es im o.g. Erlass: „Als Grenz-Durchlässigkeitswert für die Wasseraufnahme ist von $k_f \geq 1 \cdot 10^{-6}$ auszugehen, damit eine ausreichende Sickerleistung erzielt wird. Bei geringerer Durchlässigkeit kann keine Versickerung i.S. des § 51 a LWG gefordert werden. Der Abwasserbeseitigungspflichtige kann jedoch freiwillig auch bei k_f - Werten $\leq 5 \cdot 10^{-6}$ m/s Versickerungsanlagen errichten, die entsprechend groß dimensioniert werden müssen. Der Durchlässigkeitswert sollte einen Wert von $k_f \geq 1 \cdot 10^{-3}$ m/s nicht überschreiten, damit eine Mindestaufenthaltszeit des Niederschlagswassers in der Filterstrecke eingehalten wird.“

Die Muldenversickerung ist gem. ATV-DVWK-A 138 berechnet. Ein hydrogeologisches Gutachten wurde nicht gefordert. Nach Erlass zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes vom 18.05.1998 besteht die Notwendigkeit hierfür für Gemeinden, die sich im Rahmen der Bauleitplanung einen Überblick über die hydrogeologischen Voraussetzungen für eine Versickerung verschaffen wollen. Die Voraussetzungen für die Anforderung eines Gutachtens sind nicht gegeben. Der Grundwasserflurabstand liegt ca. 3 m bezogen auf den durchschnittlichen Grundwasserstand.

„Wir gehen davon aus, dass Sie verpflichtet sind zu prüfen, ob die Böden für eine Versickerung geeignet sind (Durchlässigkeitsbeiwert sollte zwischen 10^{-3} und 10^{-5} liegen) und ob der Grundwasserstand eine Versenkung / Versickerung des Niederschlags in der zu erwartenden Menge überhaupt zulässt. Daher bitten wir um Einsicht in die Verfahrensakte. Auch bitten wir um Einsichtnahme in Ihre Prüfung der geologischen und topographischen Gegebenheiten. Dass aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen (siehe o.g. Prüfvermerk), zeigt, dass auf sorgfältige Prüfungen bisher verzichtet würde.“

„Den vorgelegten Bemessungsunterlagen der Planungsgemeinschaft Dipl.-Ing. Goertz Windeck GmbH vom 22.09.2016 ist ein unterstellter Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 0,00001$ m/s (Feinsand) zu entnehmen, der für die im Bruchgelände vorzufindenden Böden (Schluss/Gley) sicherlich nicht zutreffend sind.“ „Auf die zusätzliche Forderung der New Niederrhein GmbH nach bindigem Boden (Lehm) und einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 10^{-6}$ ((0,000001 m/s) um das Risiko für einen eventuellen organischen Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu verhindern, blieb somit unberücksichtigt.“

„Im Versickerungsfall wird mit $\text{NH}_4\text{-N}$ im Verlauf der Bodenpassage und auch im sauerstoffhaltigen Grundwasser weitgehend zu Nitrat oxidiert. Hierbei ist mit dem Faktor 4,43 zu rechnen, so dass auch aus ca. 25 mg $\text{NH}_4\text{-N}$ ca. 110 mg/l an NO_3 (Nitrat) gebildet werden würden. Dies macht deutlich, dass wir es hier mit einer Punkteinleitung von Nitrat- Stickstoff im Wasser-

schutzgebiet eines vorgeschädigten Grundwasserkörpers (Nitratwerte > 100 mg/l) zu tun hätten, der nach den Vorgaben der WRRL mit Zielsetzung Nitrat < 50 mg/l saniert werden muss.“

Der landwirtschaftliche Betrieb sowie die Versickerungsmulde befinden sich in der Schutzzone III B. Der Nachweis des K_f -Wertes ist entbehrlich, da bei einem eventuellen Überlauf der Anlage eine gezielte Ableitung des Wassers auf den angrenzenden eigenen Flächen erfolgt. Die Versickerungsfläche vergrößert sich auf ein Vielfaches gegenüber der Mulde. Dritte werden auch bei Überlauf der Mulde nicht beaufschlagt.

„Warum gibt es 3 Abläufe aus der Muldenversickerungsanlage, obwohl der Plan bei Hochwasserspitzenzeiten vorsieht, dass das anfallende Regenwasser über den Muldenrand hinweg über die belegte Bodenzone des Grundstücks verrieselt?“

Die 3 Abläufe aus der Muldenversickerungsanlage wurden im Lageplan ergänzt. Wenn die Mulde bei einem Starkregenereignissen eingestaut ist, wird über diese das anfallende Regenwasser auf die angrenzende betriebseigene Fläche abgeführt und dort versickert. Eine Ableitung über den Muldenrand oder über die drei Abläufe stellt technisch eine gleichwertige Möglichkeit dar. Beide Systeme sorgen für einen gezielten Ablauf in die angrenzende betriebseigene Fläche (belebte Bodenzone).

„Eine weitere Besorgnis besteht mit Blick auf mögliche Abflüsse des Versickerungswassers in die Nette. Ammonium ist v.a. auf Grund seiner Fischgiftigkeit (pH-abhängig) äußerst problematisch, eine unmittelbare Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer muss daher ausgeschlossen werden. Da die hier vorgesehene Muldenversickerungsanlage nur lediglich 170m von der Nette entfernt liegt und das Gelände in dieser Richtung leicht abschüssig ist, besteht die Gefahr, dass Versickerungswassers bei Nichtfunktionieren und/oder Überlauf der Anlage eben doch in die Nette fließen könnte.“

Die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt hierbei auf Grund der topografischen Gegebenheiten und unter Beachtung der einzuhaltenden Mindestabstände ausschließlich auf dem Grundstück der Antragstellerin. Eine direkte Beaufschlagung der in einer Entfernung von 180 m befindlichen Nette ist nicht zu erwarten.

„Warum ist die Muldenversickerungsanlage tiefer als 50 cm?“

Die tiefe der Mulde ist dem Stauraumbedarf bei Starkniederschlagsereignissen angepasst.

Die erhobenen Einwendungen wurden zurückgewiesen.

Meine Prüfung im Rahmen des Verfahrens ergab, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gründe für eine Versagung der Erlaubnis sind nicht erkennbar.

Begründung zur Aufhebung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.11.2015:

Die wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 327/15 vom 27.11.2015 war aufzuheben. Sie beinhaltete die Erlaubnis zur Versickerung des anfallenden Dachniederschlagswassers sowie des Hofflächenwassers – ausgenommen die östliche Dachfläche des neuen Schweinemaststalles. Das Niederschlagswasser der östlichen Dachfläche des Schweinemaststalles sollte über die belebte Bodenzone versickern und nicht über die Mulde.

Der nunmehr vorliegende Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis umfasst sowohl den östlichen Teil der Dachflächen des Schweinemaststalles, als auch zudem den bereits von der Erlaubnis vom 27.11.2015 zugelassenen Umfang. Dieser „neue“ Antrag ist nach den Verfahrensvorschriften der IZÜV bearbeitet und umfassend überprüft und bewertet worden. Die bereits erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.11.2015, die nicht diesen Verfahrensvorschriften genügte, war daher aufzuheben. Die Verletzung der Verfahrensvorschriften seinerzeit hat die Entscheidung in der Sache zwar nicht beeinflusst, jedoch ist durch die jetzige Erlaubnis die Niederschlagswasserversickerung in der Gesamtheit nunmehr formell rechtmäßig.

Dieser Bescheid wird gem. § 4 Abs. 2 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG im Amtsblatt und im Internet öffentlich bekanntgemacht. Ich übe mein Ermessen dahingehend aus, dass die öffentliche Bekanntgabe die Individualzustellung an die Einwender ersetzt.

Der Bescheid wird gem. § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet veröffentlicht.

IX. Rechtsgrundlagen

- Rechtsgrundlagen und Fundstellen gem. Anlage zu dieser Erlaubnis –

X. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Hierzu verweise ich auf den beiliegenden Gebührenbescheid.

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Klein



Kreis Viersen
 Der Landrat
 Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft,
 Kreisstraßen
 Rathausmarkt 3
 41747 Viersen

über die Stadt/Gemeinde

(nicht bei der häuslichen Regenwasserbesei-
 tigung in der Gemeinde Brüggen und
 Niederkrüchten und der Stadt Viersen)

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zu Benutzung eines Gewässers

Für die nachstehend bezeichnete Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beantrage ich eine wasserrechtliche Erlaubnis.

1 Allgemeines

1.1 Antragsteller

Name, Vorname:	Brigitte Gartz	
Anschrift:	Oberstraße 7 41334 Nettetal	
Telefonnummer:	02133- 5801	

1.2 Angaben zum Grundstück, auf dem das Abwasser/Regenwasser anfällt

Anschrift: 41751 Viersen, Nette 168		
Gemarkung: Dülken	Flur: 55	Flurstück: 96

1.3 Angaben zum Grundstück, auf dem das Abwasser/Regenwasser abgeleitet wird (wenn von 1.2 abweichend)

Anschrift:		
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:

1.4 Eigentümer des Grundstückes (wenn von 1.1 abweichend) für 1.2 __ oder 1.3 __

Name, Vorname:
Anschrift:

1.5 Nutzung Häuslich Gewerblich Landwirtschaftlich

1.6 Art des Abwassers Schmutzwasser Regenwasser

1.7 Besteht auf dem Grundstück bereits eine Entwässerungsanlage?

X ja, für: Schmutzwasser (X) Regenwasser
 nein

Anlage zum Bescheid
 vom 10. Dez. 2017
 des Kreises Viersen

2. Bei Einleitung von Schmutzwasser

2.1 Art der Kläranlage, in der das Schmutzwasser behandelt werden soll:

--

2.2 Art der Anlage, über die eingeleitet werden soll:

Untergrundverrieselung Sickerschacht Rohrleitung in ein Oberflächengewässer

andere Anlage:

--

2.3 Berechnungsgrundlage, Anzahl der :

Personen:	Flur:	Flurstück:
Menge des anfallenden Schmutzwassers pro Tag in m ³ :		

2.4 Bodenart (z.B. Kies, Sand, sandiger Lehm), wenn eine Einleitung ins Grundwasser erfolgt:

--

2.5 Nutzung der Fläche um bzw. über der Versickerungsanlage

--

2.5 Art der Wasserversorgung:

öffentliches Versorgungsnetz

eigener Brunnen wenn ja, ist die Lage im Lageplan darzustellen

3. Bei Einleitung von Regenwasser

3.1 Art der Einleitung (Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig)

Teich Rohrigole Mulde in ein Oberflächengewässer

Andere:

--

3.2 Berechnungsgrundlage

Größe der angeschlossenen Dachflächen:	5.100,00 m ²	Einleitungsmenge:	4.080 m ³ / a
--	-------------------------	-------------------	--------------------------

3.3 Hinweis:

Der Abstand der Versickerungsanlage zur Grundstücksgrenze muss mehr als 2 m betragen (bei gemeinsam genutzten Anlagen entfällt diese Vorgabe) und zu unterkellerten Gebäuden muss der Abstand mehr als 6 m betragen.

Anlage zum Bescheid
vom 18. Dez. 2017
des Kreises Viersen

22.09.2016

Datum und Unterschrift des Antragstellers

A. G. P. O. C.

Randbedingungen (von der unteren Wasserbehörde auszufüllen)

Höchstmöglichen Grundwasserspiegels unter Gelände _____ ü. N.N.

Liegt das Grundstück in einer Wasserschutzzone? ja nein

Befindet sich eine Altlast auf dem Grundstück? ja nein

Anlage zum Bescheid
vom 10. Dez. 2017
des Kreises Vöcklabruck



Kreis Viersen
Katasteramt

Rathausmarkt 3
41747 Viersen

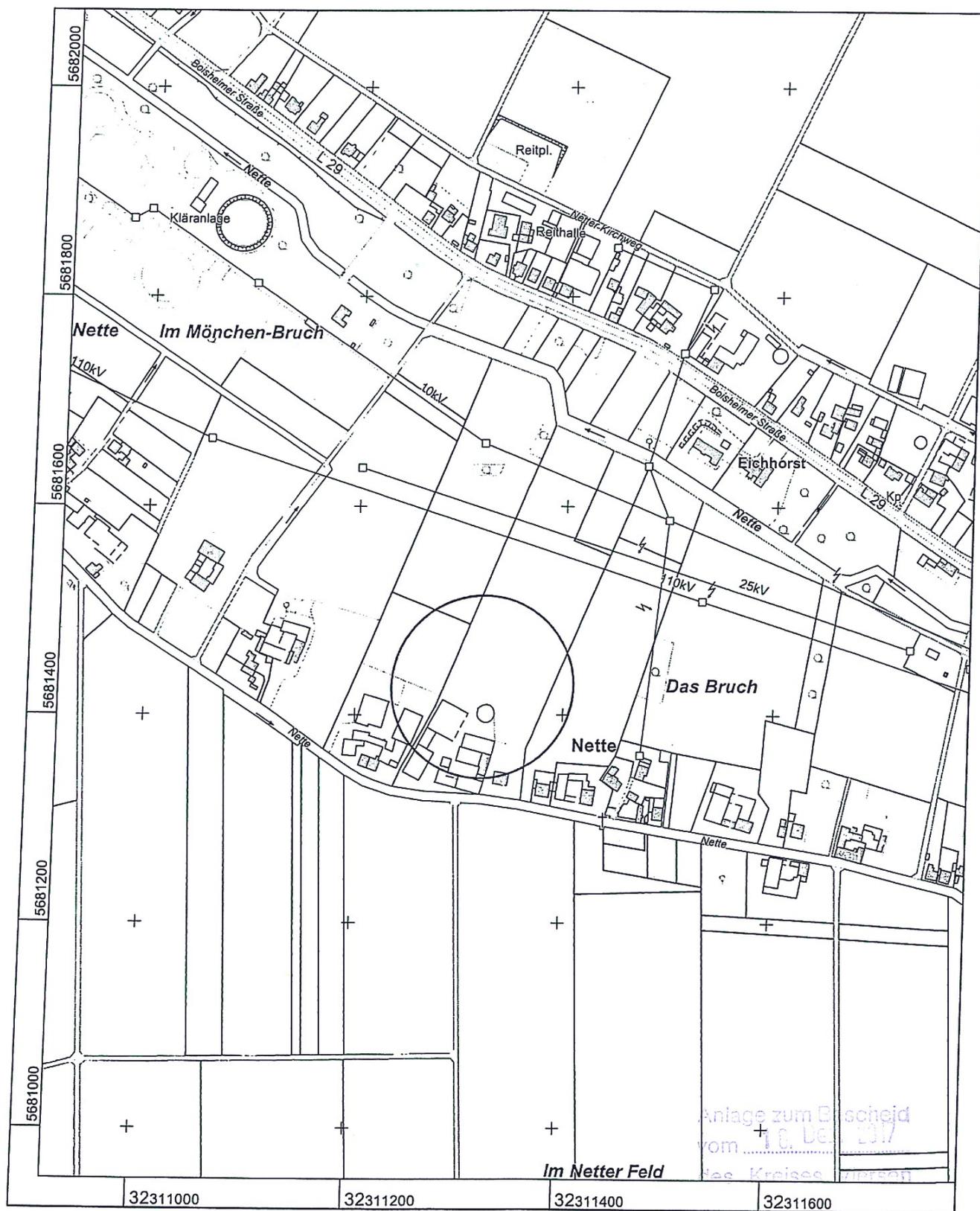
4

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

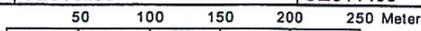
Amtliche Basiskarte NRW 1:5000

Gemarkung: Dülken
Nette, Viersen

Erstellt: 03.06.2015



Maßstab 1 : 5000



Herausgeber (©): Kreis
Viersen

Freie Planungsgemeinschaft
Dipl.-Ing. Goertz & Windeck GmbH
Boisheimer Str. 68, 41379 Brüggen
Tel. 02163-6014, Fax. 02163-6242

Bauvorhaben: Einbau einer Muldenversickerungsanlage für Regenwasser,
in 41751 Viersen, Nette 168

Bauherr: Brigitte Gartz,
in 41334 Nettetal, Oberstraße 7

ANLAGE ZUM BAUANTRAG: BAUBESCHREIBUNG DER REGENWASSER – ENTWÄSSERUNG

Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis-Nr.: 327 / 15, vom 27.11.2015

Art der Entwässerungsanlage:

1. Einleitung des anfallenden Regenwassers über Grundleitungen in die geplante Muldenversickerungsanlage mit vorgelagertem Sedimentfang.

Das Regenwasser versickert anschließend in den Untergrund

Die Grundstücksentwässerung ist eine Neuanlage.

Die Planung der Entwässerung erfolgt gemäß DIN 1986.

MATERIALIEN:

GRUNDLEITUNGEN: KG – Kanal und Grundleitungsrohre und Formstücke
aus PVC hart nach DIN 19534 (orangerot)

FALLEITUNGEN: Guss – Abflussrohre und Formstücke
nach DIN 19830, 19831

ANSCHLUSSLEITUNGEN: HT – Abflussrohre und Formstücke aus
heißwasserbeständigem Kunststoff nach DIN 19560
Farbe: mittelgrau

Anlage zum Bescheid
vom 10. Dez. 2017
des Kreises Viersen

ZUM REGENWASSER

Das anfallende Regenwasser wird über vorgehängte Dachrinnen aus Zink und Fallrohren aus Zink NW 100 in die Grundleitungen geführt. Teilweise haben die Fallrohre freie Ausläufe. Das dann frei auslaufende Regenwasser wird anschließend über gepflasterte bzw. betonierte Flächen und offene Rinnen in Bodeneinläufe eingeleitet.

Diese leiten das Regenwasser in den geplanten Revisionsschacht mit vertiefter Sohle und anschließender Einleitung in die geplante Muldenversickerungsanlage.

Angeschlossene Dachflächen Mulde

Dachfläche D 1	aus CAD ermittelt	=	109,00 m ²
Dachfläche D 2	aus CAD ermittelt	=	152,00 m ²
Dachfläche D 3	aus CAD ermittelt	=	52,00 m ²
Dachfläche D 4	aus CAD ermittelt	=	127,00 m ²
Dachfläche D 5	aus CAD ermittelt	=	111,00 m ²
Dachfläche D 6	aus CAD ermittelt	=	81,00 m ²
Dachfläche D 7	aus CAD ermittelt	=	259,00 m ²
Dachfläche D 8	aus CAD ermittelt	=	262,00 m ²
Dachfläche D 9	aus CAD ermittelt	=	119,00 m ²
Dachfläche D 10	aus CAD ermittelt	=	91,00 m ²
Dachfläche D 11	aus CAD ermittelt	=	296,00 m ²
Dachfläche D 12	aus CAD ermittelt	=	1.092,00 m ²
Dachfläche D 13	aus CAD ermittelt	=	1.192,00 m ²

angeschlossene Dachflächen insgesamt **3.943,00 m²**

Angeschlossene Zu- und Umfahrten (gepflastert bzw. betoniert) Mulde

Fläche F 1	aus CAD ermittelt	=	395,00 m ²
Fläche F 2	aus CAD ermittelt	=	414,00 m ²
Fläche F 3	aus CAD ermittelt	=	348,00 m ²

angeschlossene Zu- und Umfahrflächen insgesamt **1.157,00 m²**

Anlage zum Bescheid
vom 18. Dez. 2017
des Kreises Viersen

Bemessung von Versickerungsanlagen nach ATV-DVWK-A 138

Projekt: **Brigitte Gartz**

Einbau einer Muldenversickerungsanlage für Regenwasser
Mulde

Eingangsdaten	Berechnung: Mulde	
Einzugsgebietsfläche	A_{EK}	5.100 m ²
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (ATV)		0,95
Angeschlossene undurchlässige Fläche	A_u	4.845 m ²
Zuschlagsfaktor	f_z	1,2
Regenspende (Häufigkeit n=1)	$r_{D(n)}$	s.Tabelle l/sha
bei Regendauer		s.Tabelle min
gew. Regenhäufigkeit für die Bemessung	n_{Rigole}	0,2

Muldenparameter:

Durchlässigkeitsbeiwert	k_f	0,00001 m/s
Muldenbreite (gew.)	b_M	13,00 m
Muldentiefe/höhe (gew.)	h_M	0,70 m
Muldenlänge (gew.)	l_M	24,00 m
maximale Versickerungsfläche	A_s	312 m ²

Bemessung der Versickerungsmulde

$$V_M = ((A_u + A_s) * 10^{-7} * r_{D(n)} - A_s * k_f / 2) * D * 60 * f_z$$

Ergebnisse der Berechnung:

Tabelle: (Regionale Werte laut Deutschen Wetterdienst)

V_M (m ³)	D (min)	$r_{D(n)}$ (l/(s*ha))
77,90	15	142,9
97,33	30	90,4
120,92	60	57,3
146,03	120	35,8
173,55	240	22,5
204,01	540	13,2
210,53	720	10,9
187,47	1080	7,7
164,41	1440	6,1
40,10	2880	3,4
-68,17	4320	2,6

max. Wert

rechnerische Entleerungszeit

$r_{D(n)}$: 10,9 (l/(s*ha)) D(min): 720 min $t_E = 2 * Z_M / k_f =$ 140.000 s
oder 38,89 h

Anlage zum Bescheid
vom 16. Dez. 2017
des Kreises Viersen

Berechnung: Mulde

Bauherr: Brigitte Gartz, Oberstraße 7, 41334 Nettetal

Bemessung von Versickerungsanlagen nach ATV-DVWK-A 138

Projekt: Brigitte Gartz

Bezeichnung: Einbau einer Muldenversickerungsanlage für Regenwasser

Mulde

Angeschlossene Flächen

Versickerungs- anlage	angeschlossene Fläche A_{EK} m^2	Abfluss- beiwert ATV (gem. Tab.2)	undurchlässige Fläche A_U m^2	Summe m^2
Wirtschaftsge- bäude	3.943	0,95	3745,85	
Hoffläche sowie Zu- und Um- fahrten	1.157	0,95	1099,15	
Summe:				4845

End-Ergebnis: (Berechnung s. nächste Seite)

maßgebende Regenspende des Bemessungsregens	D	min	720
maßgebende Regenspende	$r_{D(n)}$	l/(s* ha)	10,9
erforderliches Muldenpeicher-Volumen	V_M	m^3	210,53

mittlere Einstauhöhe $Z_M = V_M / A_S$ 0,67vorhandene Versickerungsfläche vorh. $A_{s,M}$ 312 m^2

Muldenbreite

 $b_M =$ 13,00 m im Mittel

Muldenlänge

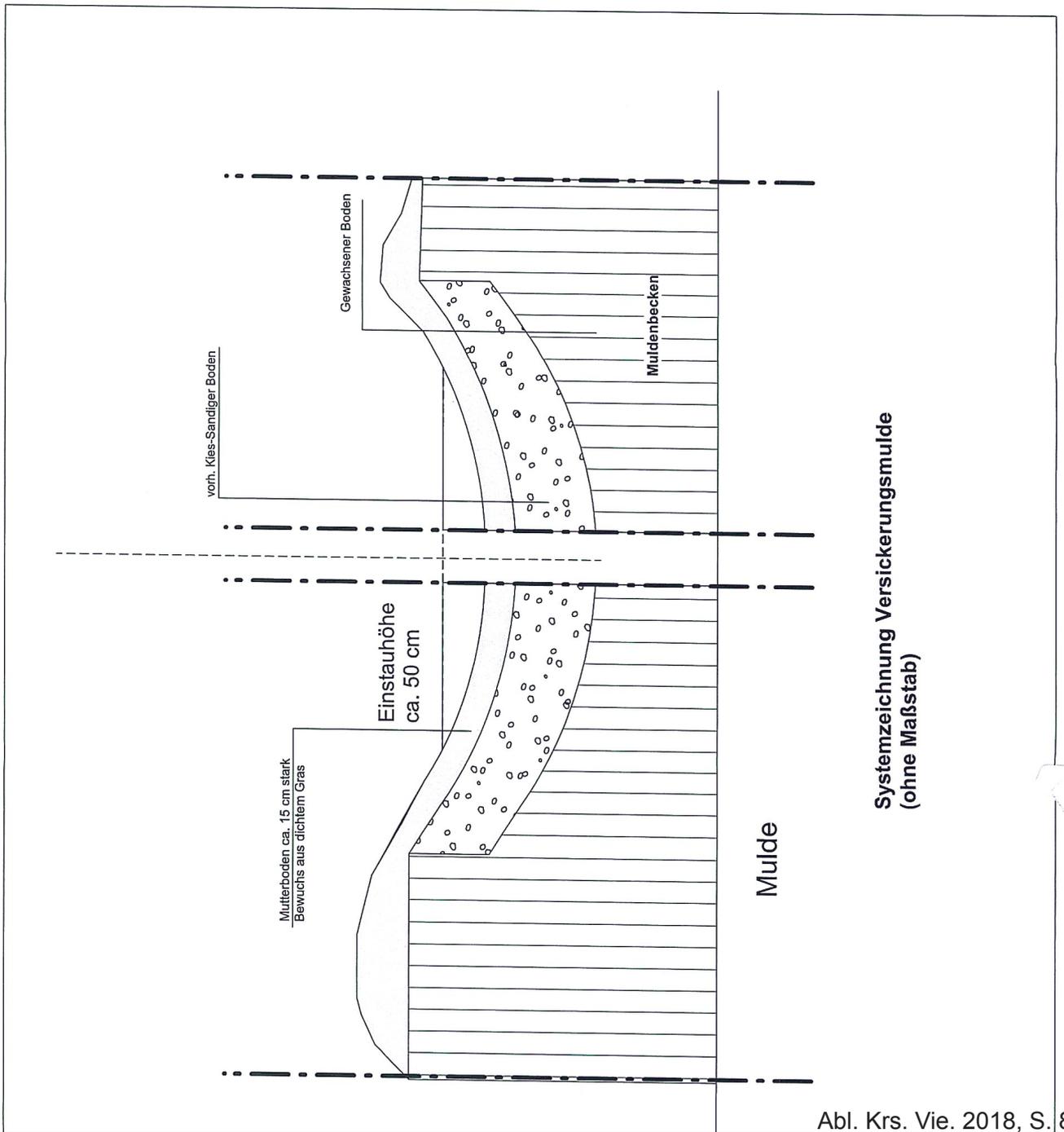
 $L_M =$ 24,00 m

gew. Muldentiefe

0,70 m > $Z_M = 0,67$ m

gew. Mulden-Volumen	V_M	m^3	218,40
---------------------	-------	-------	--------

Anlage zum Bescheid
vom 10. Dez. 2017
des Kreises Viersen



Anlage zum Bescheid
vom 1.6.2015
des Kreises Viersen

Bauvorhaben	Einbau einer Muldenversickerungsanlage hierzu: Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis - Nr.: 327/15 vom 27.11.2015		
Bauherr	Brigitte Gartz Oberstraße 7 41334 Nettetal	Bauadresse	Nette 168 41751 Viersen
Datum	22.09.2016 Unterschrift: <i>Brigitte Gartz</i>	Gemarkung:	Dülken
		Flur:	55
		Flurstück:	96
Darstellung	Systemzeichnung: Muldenversickerungsanlage		
Planverfasser	 W. Gartz Unterschrift ARCHITEKT A 227/03 GOERTZ+WINDECK Ingenieurbüro Bismarck-Str. 46 41238 Zülpich T 02183604 F 02183642 Web: www.goertz-windeck.de		
Datum	22.09.2016	Massstab	1:100
Proj.-Nr.	15033	Index	Gart_EA_01
gezeichnet		Datum	22.09.2016
Grimm			

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Berichtigung der Bekanntmachung der Stadt Nettetal im Amtsblatt des Kreises Viersen am 21.12.2017, Nr. 42, betr. 3. Änderungssatzung vom 20.12.2017 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nettetal vom 13.12.2006 i. d. F. der 2. Änderung vom 09.04.2014

Artikel I, Nr. 12 wird wie folgt berichtigt:

„§ 21 Abs. 1 Nr. 12 und 13 sowie Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Nr. 12. § 16 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
Nr. 13. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.“

Nettetal, den 09.01.2018

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 111

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung

der Feststellung des Gesamtabschlusses der Stadt Viersen zum 31.12.2010 sowie der Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Viersen.

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 den Gesamtabschluss zum 31.12.2010

gemäß § 116 Abs. 1 S. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 96 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) festgestellt.

- a) Der Gesamtabschluss der Stadt Viersen zum 31.12.2010 wird gemäß § 116 Abs. 1 S. 4 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 719.935.633,46 € und einem Fehlbetrag in Höhe von 8.272.629,58 € festgestellt.
- b) Der Fehlbetrag in Höhe von 8.272.629,58 € wird gemäß § 116 Abs. 1 S. 4 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.
- c) Für den Gesamtabschluss 2010 wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung gemäß § 116 Abs. 1 S. 4 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW erteilt.

Der Gesamtabschluss 2010 sowie der Beteiligungsbericht sind gemäß § 116 Abs. 1 S. 4 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW sowie gemäß § 117 GO NRW im Internet unter www.viersen.de veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Viersen, 11.01.2018

Die Bürgermeisterin
gez.
Anemüller

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 111

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Amern

Schwalmtal, den 08. Januar 2018

Jagdgenossenschaft Amern

Der Vorstand

Gez.

- Schroers -

Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in Schwalmtal für die Geschäftsjahre 2017/2018 und 2018/2019

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 112

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV.NW 1995 S.2) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 8 Abs. 2 und 14 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Amern vom 29.05.2012 in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in 41366 Schwalmtal am 21. September 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Geschäftsjahr 2017/2018 wie folgt festgesetzt:

in der Einnahme: 74.989,17 Euro

in der Ausgabe: 74.989,17 Euro

Der Haushaltsplan wird für das Geschäftsjahr 2018/2019 wie folgt festgesetzt:

in der Einnahme: 73.652,82 Euro

in der Ausgabe: 73.652,82 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2017/2018 und 2018/2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 29.01.2018 bis zum 12.02.2018 beim Unterzeichner, Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal, öffentlich aus.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
